IV. Innert nühlicher Frist zog Frau Wäffler ihre Beschwerbe unter Erneuerung ihres Antrages auf Aushebung der angehobenen Betreibung an das Bundesgericht weiter.

Die Schuldbetreibungs: und Konkurskammer zieht in Erwägung:

- 1. Es ist vorerst unbestritten, daß die Rekurrentin unter ehelicher Bormundschaft steht und daß insbesondere hieran, nach Maßgabe des in Betracht kommenden bernischen Rechtes, der zwischen den Ehegatten schwebende Scheidungsprozeß nichts geändert hat. Danach handelt es sich um eine Betreibung gemäß Art. 47 Abs. 1 des Betreibungsgesetzes, wobei der Ehemann der Rekurrentin als gesetzlicher Bertreter derselben zu gelten hat.
- 2. Allerdings schreibt nun die genannte Bestimmung vor, daß eine solche Betreibung am Wohnsitze des gesetzlichen Vertreters zu führen sei. Entsprechend der bundesgerichtlichen Praxis (Amtl. Samml., Bd. XXIII, 1, Nr. 60 S. 427 und Bd. XXVII, 1, Nr. 17, S. 115 f.*) ist aber davon auszugehen, daß dieser bestondere Betreibungsort des Art. 47 nur für das Gebiet der Sidsgenossenschaft Geltung besitze, d. h. daß er dann nicht mehr Platz greise, wenn der gesetzliche Vertreter des Betriebenen seinen Wohnsitz im Auslande hat, daß vielmehr in diesem Falle eine Betreisbung des Vertretenen in der Schweiz möglich sein müsse und zwar da, wo derselbe wohnt bezw. sich aushält.

Nach Annahme der beiden Borinstanzen befindet sich nun das Domizil des Ehemannes der Refurrentin in den Bereinigten Staaten. In dieser Frage, deren Lösung in erster Linie von einer Würdigung tatsächlicher Momente abhängt, ist an der Auffassung der Borinstanzen sestzuhalten, da sie mit den Akten nicht im Widerspruch steht und zudem die Rekurrentin vor Bundesgericht eine Widerlegung derselben nicht versucht hat. Daraus solgt aber, daß, was den Ort der Betreibung anlangt, die Betreibung gesehlich gesführt worden ist, da die Rekurrentin in Zürich unbestrittenermaßen sich ausgehalten hat, als die angesochtenen Betreibungsakte des Betreibungsamtes Zürich III gegen sie ergangen sind.

3. Anders verhält es sich bagegen mit der in Art. 47 Abs. 1 aufgestellten Vorschrift, daß die Betreibungsurkunden dem gesetz=

lichen Vertreter zuzustellen seien. Gemäß bundesrechtlicher Praris (vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtes, Bd. XXVII, 1, Nr. 17 Erw. 2* und die dort citierten Präzedenzfälle) greift diese Vorschrift allgemein Platz, auch dann, wenn der gesehliche Vertreter des betriebenen Schuldners im Auslande wohnt, und ist sie absoluter Natur, d. h. ist eine Betreibung, bei der die Zustellung der Vetreibungsurfunden an den Vetriebenen persönslich stattgesunden hat, schlechthin ungültig und kann sederzeit das gegen Beschwerde erhoben werden.

Hienach ist von diesem Gesichtspunkte aus die Beschwerde, die auf Annussierung der gegen die Rekurrentin in Zürich ergangenen Betreibung abzielt, gutzuheißen und damit in Aushebung des angesochtenen Entscheides der Rekurs begründet zu erklären.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit die in Frage stehende Betreibung als ungültig aufgehoben.

125. Entscheid vom 1. Dezember 1903 in Sachen Beltert=Zuft.

Kann im Konkurse einer Kommanditgesellschaft der unbeschränkt haftende Gesellschafter von der Konkursverwaltung die Rechtswohltat des Art. 229 Abs. 2 Sch.- u. K.-Ges. (Gewährung eines billigen Unterhaltsbeitrages) beanspruchen?

I. Die Rekurrentin ist unbeschränkt hastende Gesellschafterin ber in Konkurs geratenen Kommanditgesellschaft Weltert & Cie. Sie richtete an die Konkursverwaltung ein Gesuch um Unterstützung im Sinne von Art. 229 Abs. 2 des Schuldbetreibungszund Konkursgesetzes und wurde damit sowohl von der Konkurszverwaltung, als auch von der kantonalen Aufsichtsbehörde von Basellandschaft (unterm 30. Oktober 1903), bei der sie sich über die Konkursverwaltung beschwert hatte, mit der Begründung abzgewiesen, daß nicht die Rekurrentin, sondern die Firma Weltert & Cie. Gemeinschuldnerin im Sinne von Art. 229 Abs. 2 sei.

^{*} Sep.-Ausg. Bd. IV, No 7, S. 23 f.

^{*} Sep.-Ausg., Bd, IV, No 7, S. 24 f.

II. Den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat die Rekurrentin rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Antrag, die kantonale Aufsichtsbehörde sei zur materiellen Behandlung der Beschwerde anzuhalten. Es wird ausgeführt, daß das Geseh den Inhaber einer Kommanditgesellschaft nicht schlechter behandeln wolle, als den Inhaber einer Einzelsirma. Auch der erstere könne sich auf die Rechtswohltat des Art. 229 Abs. 2 berufen. Das Gesuch der Rekurrentin habe daher nicht aus dem rein formellen Gesichtspunkte abgewiesen werden dürsen, daß sie nicht Gemeinschuldnerin sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konfurskammer zieht in Ermägung:

Nach Art. 229 Abs. 2 bes Schuldbetreibungs= und Konkurs= gesetzes kann die Konkursverwaltung dem Gemeinschuldner, nament= lich wenn sie ihn anhält, zu ihrer Verfügung zu bleiben, einen billigen Unterhaltsbeitrag gemähren. Run kann allerdings unter Gemeinschuldner im eigentlichen Sinne bes Wortes nur diejenige Berson verstanden werden, über welche der Konkurs eröffnet worben ift. Bei der Kollektiv= und Kommanditgesellschaft wird aber ber Konkurs als Erekutionsverfahren nicht gegen den oder die (unbeschränft haftenden) Gefellschafter, sondern gegen die Gesell= schaft selber eröffnet. Nach schweizerischem Obligationenrecht wird nämlich bei diesen Gesellschaftsformen zwischen Gesellschaftsver= mögen und Privatvermögen ber einzelnen Gesellschafter und bem= gemäß auch zwischen Gesellschaftskonkursen und Privatkonkursen ber einzelnen Gesellschafter scharf unterschieden. Gemeinschuloner im Gesellschaftskonkurse ist somit nicht der einzelne (unbeschränkt haftende) Gefellschafter, sondern die Gesellschaft als folche, und es bezieht sich denn auch, was das Schuldbetreibungs= und Konkurs= gesetz in Bezug auf den Gemeinschuldner beftimmt, im Ronturse ber Rollettiv= und Rommanditgesellschaft im allgemeinen auf die Gesellschaft und nicht auf einzelne Gesellschafter (fiebe z. B. Art. 206, 209, 232 Ziff. 1 u. f. m.). Es lägt sich nun aber nicht verkennen, daß verschiedene Verpflichtungen, die das Gesetz bem Gemeinschuldner auferlegt (Art. 222, 228, 229 Biff. 1, 244), persönlicher Ratur sind, d. h. nur von Personen erfüllt werden können, und daß diese Verpflichtungen nach der Natur ber Sache im Konfurse ber Kollektiv= ober Kommanditgesellschaft

ben ober die (unbeschränkt haftenden) Gesellschafter treffen, auf welche jene Bestimmungen baher analog anzuwenden sind. Dies ift insbesondere der Kall bei ber in Art. 229 Abf. 1 bei Straffolge statuierten Berpflichtung des Gemeinschuldners, mabrend des Ronkursversahrens zur Veriugung der Konkursverwaltung zu fteben; es ist wohl außer Zweifel, daß diese Vorschrift im Ronfurse der Rollektiv= oder Kommanditgesellschaft auch einem jun= beschränkt haftenden) Gesellschafter gegenüber analog zur Anwendung gebracht werden kann. Zu einem wefentlichen Teil das Aguivalent jener Pflicht ist die in Art. 229 Abs. 2 der Konkurs= verwaltung eingeräumte Befugnis, nach freiem Ermeffen dem Gemeinschuldner einen billigen Unterhaltsbeitrag zu gewähren. und soweit sie Aguivalent ist, d. h. soweit eine Unterstützung deshalb gewährt werden darf, weil der Gemeinschuldner angehalten wird, jur Verfügung der Konfursverwaltung ju fteben, muß die Bestimmung auch im Konkurse von Rollektiv= oder Kommandit= gesellschaften zu Gunften eines Gesellschafters analoge Anwendung finden konnen, vorausgeset natürlich, bag ber betreffende Gefell= schafter bedürftig ift, d. h. daß er nicht neben seinem zur Gesell= schaftskonkursmaffe gehörenden Anteil am Gesellichaftsvermögen noch über anderweitige Mittel verfügt. Der angefochtene Entscheid ist somit insofern rechtsirrtumlich, als er bie Befugnis ber Kon= fursverwaltung, der Refurrentin eine Unterstützung zu gewähren, schlechthin verneint, weil diese als unbeschränkt haftende Gesell= schafterin der in Ronturs befindlichen Rommanditgesellschaft Weltert & Cie. nicht Gemeinschuldner sei, und es ist der Rekurs in bem Sinne fur begründet ju erklaren, daß die Sache jum Zwecke materieller Behandlung des Unterstützungsgesuches der Rekurrentin durch die Konkursverwaltung an die kantonale Auffichtsbehörde gurudgewiesen wird.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erfannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheißen und die Sache zu neuer Behandlung durch die Konkursverwaltung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen.